

**Gekennzeichnete Widersprüche aus der
Stellungnahme der
Unteren Naturschutzbehörde des Kreises
Rendsburg-Eckernförde
vom 07.01.2002
in den betreffenden Teilen des Landschaftsplanes
(Erläuterungsbericht und Entwicklungsplan)**

Strukturen und Abläufe (Lit.: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig Holstein, 1997). Bodenversiegelung ist zu minimieren.

Nachsorgend sollen eingetretene Beeinträchtigungen beseitigt und ihre Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume vermindert werden: Mühlenau-Renaturierung, Stadtmoor, Wildes Moor. Die Vermeidung bzw. Minimierung von Stoffeinträgen ist im Landschaftsplan nur durch Empfehlungen für z.B. Nutzungsextensivierungen zu leisten. Zusätzlich sind Maßnahmen an der Quelle zu ergreifen und Immissionsschutzpflanzungen entlang stark befahrener Straßen durchzuführen.

Die Belastungen durch Stoffeinträge, ausgehend von Altablagerungen und Schwermetallbelastungen sind durch „Bodengrenzwerte“ nach Schutzgut (Mensch, Bodenorganismen, Pflanzen, Wasser) und Nutzungsart zu differenzieren. Sanierung oder Isolation bereits kontaminierter Bodenflächen (Altlasten) von denen eine Gefahr ausgeht muß erfolgen.

4.2. Anordnung der Nutzungsfunktionen und Konfliktminimierung

4.2.1 Siedlung

In der Stadt Rendsburg besteht ein Bedarf an der Bereitstellung von Bauland, sowohl für Wohnbebauung als auch für Gewerbebebauung. Jegliche Neubebauung stellt einen faktischen Eingriff in Natur- und Landschaft dar. Die Schwere des Eingriffs hängt zum einen von der Art der Bebauung zum anderen von der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Bereiche ab. Im Folgenden werden die Bereiche benannt, die in der Entwicklungskarte als potentielle Baufläche (Flächen auf denen Eingriffe hinnehmbar sind) dargestellt sind. Die Flächen sind in der Entwicklungskarte mit I-XXV beziffert und dargestellt.

Diverse Bereiche, die unter Punkt 3.1.1 noch aufgeführt sind, werden hier, nach der städtischen Abwägung, nicht mehr aufgeführt. Die ursprüngliche Nummerierung wird jedoch beibehalten, da diese auch auf den entsprechenden Plänen zugeordnet sind. Für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit mit den unter Punkt 3.1.1 aufgeführten Konfliktbereichen, wird die dort erfolgte Nummerierung in Klammern zugefügt.

I Gewerbegebiet Verlängerte Büsumer Straße (B 21)

Das Gebiet ist rechtskräftig als Gewerbegebiet ausgewiesen (B-Plan Nr. 55). Eine Bebauung wird sukzessive erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen (Umverlegung und Renaturierung Dorbek, Knickneuanlage, Herausnahme einer Fläche aus der Nutzung, Baumpflanzungen) wurden im Rahmen der Erschließung durchgeführt. Die Erhaltung der Ausgleichsflächen ist dauerhaft zu gewährleisten.

Da nicht abzusehen ist, wann und in welchem Umfang die Bebauung erfolgt, sollten die noch vorhandenen, aber gemäß B-Plan nicht als zu erhalten eingetragenen Knicks nicht vorsorglich beseitigt werden.

II Grünfläche westlich der verlängerten Büsumerstraße (B 21)

Die Fläche ist im B-Plan Nr. 55 als Grünfläche ausgewiesen. Aus Sicht der Landschaftsplanung ist eine Bebauung dieser Fläche eher vertretbar, als die Bebauung der ökologisch wesentlich höherwertigeren quelligen Feuchtgrünlandflächen östlich der Büsumerstraße. Für diese teilweise unter den Schutz des §15a fallende Fläche

besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es ist vorgesehen das Planungsrecht für diese Fläche aufzugeben und die nicht unter den Schutz des § 15a fallenden Bereiche als Ausgleichsflächen und im Gegenzug die westlich gelegene Grünfläche als Bauland bereitzustellen (Aufstellungsbeschuß für B-Plan Nr. 70 „Büsumer Straße Mitte“ wurde gefaßt). Die für diesen Ausgleich nicht benötigten Flächen sollen dem „Öko-Konto“ der Stadt Rendsburg gutgeschrieben werden.

Dieser Bebauungsplan ist zwischenzeitlich abgeschlossen und sichert nachhaltig den oben genannten ökologisch wertvollen Bereich. Des weiteren sind hier wichtige Flächen, in Verbindung mit dem naturnahen Rückbau der Dorbek, für das Ökokonto der Stadt Rendsburg festgesetzt.

III Flächen westlich Duvenstedter Weg

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bei einer Bebauung sollten die vorhandenen Knicks erhalten und wenn möglich nicht den Privatgrundstücken zugeordnet werden. Entlang der Stadtgrenze ist ein Grüngürtel zu erhalten. Bei einer möglichen Bebauung ist die in einem Teilbereich erfaßte Altablagerung zu berücksichtigen. Der Versiegelungsgrad ist so gering wie möglich zu halten. Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser (in Gewerbegebieten zumindest Dachflächen) sollte Vorrang vor einer Ableitung des Regenwassers haben, soweit die Sicherung der Altablagerung dem nicht im Wege steht. Ein Grünordnungsplan ist aufzustellen.

IV Flächen östlich des Duvenstedter Weges (B 14)

Die Flächen werden bis zur Höhe der Ausgleichsfläche für Bebauung vorgesehen.

V Flächen an der Schleswiger Chaussee (B 1)

Bei der Überplanung der Fläche sollte ein Grünordnungsplan (in Anlehnung an den Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 24 „Kronwerker Moor, Mastbrook, K1“) aufgestellt werden. Die vorhandenen Knicks sind zu erhalten und sollten möglichst nicht den Privatgrundstücken zugeordnet werden. Zum Schutz des Bodens ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Unbelastetes Niederschlagswasser sollte dezentral versickert werden. Eine Durchgrünung mit Großbäumen ist anzustreben.

VI Bereich des Entwurfs B-Plan Nr.24 „Kronwerker Moor, Mastbrook, K1“

Für die Fläche liegt im Entwurf ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vor. Bei Umsetzung des Grünordnungsplanes ist die vorgesehene Bebauung vertretbar.

VII Nördlicher Randbereich Kronwerker Moor, Verlängerung Tilsiter Straße (B7)

In der Abwägung aller Belange, insbesondere aus Gründen der Notwendigkeit Bauland für Wohnbebauung vorzuhalten, wird die Fläche als „Eignungsfläche für bauliche Nutzung“ dargestellt. Ein Grünordnungsplan ist aufzustellen. Insbesondere auf eine Abgrenzung in Richtung Kronwerker Moor ist zu achten.

Eine landschaftszersiedelnde Bebauung in diesem Bereich wird weiterhin abgelehnt.

VIII Kleingartenanlagen Richthofenstraße (B 6)

Ebenfalls aus Gründen der Notwendigkeit Bauland für Wohnbebauung vorzuhalten und in der Abwägung aller Belange wird der Bereich mittel- bis langfristig für Wohnbebauung vorgesehen und als „Eignungsfläche für bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Insbesondere der Aspekt den Außenbereich durch Entwicklung des Innenbereichs zu schonen, ist hier ein wichtiger Abwägungsgrund. Für die Errichtung von Ersatzanla-

gen geeignete Flächen befinden sich am nördlichen Stadtrand außerhalb des Stadtgebietes und sind deshalb in der Entwicklungskarte nicht dargestellt.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.

IX Kleingartenanlage Kohrtenfohr

Es gilt das zu Punkt VIII gesagte.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.

XI Fläche Fockbeker Ch. /Büsumer Straße (B 1)

Aus Gründen der Notwendigkeit Bauland für Wohnbebauung vorzuhalten und in der Abwägung aller Belange wird der Bereich für Wohnbebauung vorgesehen und als „Eignungsfläche für bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Auch hier ist der Aspekt den Außenbereich durch Entwicklung des Irinenbereichs zu schonen, ein wichtiger Abwägungsgrund. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde seitens eines Vertreters des Landesamtes für Natur und Umwelt die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit des Antrags auf Beseitigung des geschützten Biotops in Aussicht gestellt, wenn ein entsprechender Ausgleich des gleichen Lebensraumtyps erfolgt. Als Flächen in Frage kommen die in der Entwicklungskarte im Umfeld der Grönsfurther Berge „dargestellten geplanten Ausgleichsflächen“.

XII Fockbeker Chaussee (B 2)

Eine Bebauung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen an der „Fockbeker Chaussee“ westlich der „Thormann'schen Tannen“ ist vertretbar und wird entsprechend ausgewiesen. Die Bebauungstiefe sollte von der Straße aus 150m nicht überschreiten. Vom Dorbek ist ein ausreichender Abstand (ca. 50m) einzuhalten. Die Knicks sind zu erhalten und, wenn möglich nicht den Privatgrundstücken zuzuordnen. Zum Schutz des Bodens ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Unbelastetes Niederschlagswasser sollte dezentral versickert werden. Ein Grünordnungsplan ist aufzustellen.

XIV Kleingartenanlagen in der Schleife (B 9)

Es gilt das zu Punkt VIII und IX gesagte.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.

XV Margarethenhof / Kliner Weg (B 4)

Aus Gründen der Notwendigkeit Bauland für Wohnbebauung vorzuhalten und in der Abwägung aller Belange wird der Bereich für Wohnbebauung vorgesehen und als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Es ist darauf zu achten, daß die geplante Renaturierung der Mühlenauniederung durch die Bebauung nicht behindert wird.

XVI Gelände zwischen Neuhörn und Gartenstraße

Aus ökologischen Gesichtspunkten ist eine Bebauung der über dem Kanaltunnel liegenden Grünfläche bei Berücksichtigung des vorhandenen Großbaumbestandes ver-

treterbar. Die Fläche wird als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ dargestellt. Der vorhandene Großbaumbestand sollte so weit wie möglich erhalten werden. Im Entwicklungsplan ist der nach § 11 LNatSchG einzuhaltende Gewässerschutzstreifen von 50 m bereits berücksichtigt.

XIX Hochfeld (B 11)

Aufgrund des siedlungspolitischen Drucks Flächen für hochwertige Wohnbebauung im Grünen zur Verfügung zu stellen, wird der Bereich als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ ausgewiesen.

Ein Grünordnungsplan befindet sich in der Aufstellung. Die Umwandlung der vorhandenen Hochspannungsleitung in eine Erdverkabelung wäre wünschenswert. Aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche ist eine Ausgleichsfläche zur Entwicklung von trockenem Magergrünland zur Verfügung zu stellen. Geeignete Flächen sind im Bereich östlich des Klärwerks als „geplante Ausgleichsflächen“ ausgewiesen.

XXII Flächen am Wilhelminenweg

Eine bauliche Nutzung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen „Wilhelminenweg“ und B 202 ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar. Der Bereich wird als „Eignungsfläche für bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Der Gehölzstreifen zwischen der bestehenden Bebauung „Wilhelminenweg“ und der Fläche ist zu erhalten. Entlang der „Meesdiek“ sollte ein Schutzstreifen freigehalten und der Sukzession überlassen werden. Eine Abflachung der sehr steilen Ufer ist anzustreben. Aus Gründen des Bodenschutzes ist die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Niederschlagswasser sollte dezentral versickert werden.

XXIII Flächen östlich der Waldfläche „Alter Schießstand“ (B 13)

Aus Gründen der Notwendigkeit Bauland vorzuhalten und in der Abwägung aller Belange wird der Bereich für gemischte Bebauung und Wohnbebauung vorgesehen und als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Ein Grünordnungsplan ist aufzustellen. Zum Wald hin ist mindestens ein 50m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Nutzung freizuhalten.

Die in meiner Stellungnahme geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Planung dargestellte südliche Ausdehnung der Bebauung geht über die max. Siedlungserweiterung, die durch die östlich geplante Bebauung im Bereich der Gemeinde Osterrönnfeld vorgegeben wird, hinaus.

XXIV Flächen an der Itzehoer Chaussee (B 12)

Die landwirtschaftlichen Flächen an der „Itzehoer Chaussee“ werden als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Bei einer Bebauung sollte die Geländemorphologie möglichst erhalten werden (z.B. Geländeerhebung „Marienhöh“ 10m). Ein Grünordnungsplan ist aufzustellen. Zwischen dem Stadtmoor und der Bebauung ist eine Pufferfläche von mindestens 20m zu schaffen. Knickstrukturen sind zu erhalten und sollten möglichst nicht den Privatgrundstücken zugeordnet werden. Versiegelung ist aus Gründen des Bodenschutzes so gering wie möglich zu halten. Niederschlagswasser sollte dezentral versickert werden.

Die in meiner Stellungnahme geäußerten Bedenken werden aufrecht erhalten. Die in der Planung dargestellte südliche Ausdehnung der Bebauung geht über die max. Siedlungserweiterung, die durch die östlich geplante Bebauung im Bereich der Gemeinde Osterrönnfeld vorgegeben wird, hinaus.

XXV - Landwirtschaftliche Flächen an der B 77 zwischen Dorbek und Stadtgrenze – geplanter B-Plan Nr. 69 „Büsumer Straße/ B77 (B 20)

Für den Bereich der zwischen dem Gewerbegebiet „Büsumer Straße Nord“ und der Stadtgrenze gelegenen landwirtschaftlichen Flächen wurde der Aufstellungsbeschuß zum B-Plan Nr.69 „Büsumer Straße/B77“ gefaßt. Der Anschluß der Büsumer Straße an die B/77 ist neben der Bereitstellung gewerblichen Baulandes vorgesehen.

Der Bereich wird als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ ausgewiesen. Der Aufstellungsbeschuß zu einem Grünordnungsplan wurde gefaßt. Die Eingriffe in den Bachlauf und die bestehenden Ausgleichsflächen sind so gering wie möglich zu halten.

Aufgrund geänderter Planungsziele seitens des Straßenbauamtes Rendsburg, wird hier nicht mehr vordringlich die Entstehung eines Gewerbegebietes und einer hieraus resultierenden Verlängerung der "Büsumer Straße" verfolgt.

Vielmehr ist in diesem Bereich ein höhenfreier Anschluß an die B 77, in Verbindung mit der Verlängerung der "Büsumer Straße" angedacht. Die o.g. Bedenken und Anregungen werden über qualifizierte Fachpläne bearbeitet.

Aufgrund der bei einer Realisierung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Ausgleichsfläche entlang des Dorbek und dessen Verbundfunktion werden die geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

XXVI – Sportplatz Nobiskrug

Die Stadt Rendsburg beabsichtigt das Gelände des Sportplatzes Nobiskrug einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen hiergegen keine Bedenken.

XXVII – Güterbahnhof / Willy Brandt - Platz (B 16)

Die Stadt Rendsburg beabsichtigt das Gelände des Güterbahnhofes als Mischfläche und den Willy Brandt - Platz als Wohnbaufläche zu entwickeln.

Der Bereich wird als „Eignungsfläche für die bauliche Nutzung“ dargestellt, wobei auf die Konflikt Diskussion des Punktes B 16 hingewiesen wird, da es sich im Bereich des Güterbahnhofes um teilweise nach § 15 a LNatSchG geschützte Trockenrasengesellschaften handelt. Die naturschutzfachlichen Belange sind über einen qualifizierten Grünordnungsplan zu sichern.

XXVIII – Östlich des Schießstandes / Nördlich der B 202

Zum Schutz des direkt an den vorhandenen Schießplatz angrenzenden Biotops Nr. 221, indem sich derzeit der Schießstand befindet, soll dieser langfristig auf die östlich benachbarte Fläche verlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine ackerfähige landwirtschaftliche Fläche. Insofern bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine Bedenken.

XXIX – Messengelände / Nördlich der B 202

Die Stadt Rendsburg verfolgt hier die Entwicklung einer Sonderbaufläche. Aufgrund der Gebietsänderung vom 01.04.1999 ist dieser Bereich von der Gemeinde Osterrönfeld an die Stadt Rendsburg übergegangen. In dem Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld wurde diese Fläche bereits als Baufläche dargestellt und wird so von der Stadt Rendsburg übernommen. Die naturschutzfachlichen Belange sind über einen qualifizierten Grünordnungsplan zu sichern.

XXX – Südöstlicher Stadtgebietsrand / Südlich der B 202

Die Stadt Rendsburg verfolgt hier eine bauliche Entwicklung. Aufgrund der Gebietsänderung vom 01.04.1999 ist dieser Bereich von der Gemeinde Osterrönfeld an die Stadt Rendsburg übergegangen. In dem Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld wurde diese Fläche bereits als Baufläche dargestellt und wird so von der Stadt Rendsburg übernommen. Die naturschutzfachlichen Belange sind über einen qualifizierten Grünordnungsplan zu sichern.

Die in meiner Stellungnahme geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Planung dargestellte südliche Ausdehnung der Bebauung geht über die max. Siedlungserweiterung, die durch die östlich geplante Bebauung im Bereich der Gemeinde Osterrönfeld vorgegeben wird, hinaus.

Konfliktpunkte B3, B8, B10, B15, B17, B18 und B22 (siehe Kapitel 3 und Karte 6)

Aufgrund der in Kapitel 3 zu den Konfliktpunkten B3 – Nördlicher Randbereich der Mühlenaniederung -, B8 – Teilbereich der Grünanlage Parksiedlung -, B 10 Spül- feld an der Landesfeuerweherschule, B15 – Nördlicher Rand der Mühlenaniederung östlich der B77 bis Höhe „Tönninger Straße“ -, B 17 – Naturwaldparzelle östlich der „Werft Saatsee“ -, B18 – Grünfläche an der Berliner Straße und B22 – „Gewerbege- biet Büsumer Str. Nord“, „Verlängerte Büsumer Str.“- erfolgten Konfliktbeschreibung und der Darlegung der ökologischen Wertigkeit bzw. der Bedeutung für die Naherho- lung wird in der Abwägung aller Belange auf eine Darstellung der Bereiche als „Eig- nungsfläche für bauliche Nutzung“ verzichtet und der in Kapitel 4.1 dargestellten je- weiligen Zielkonzeption gefolgt.

Allgemeine Hinweise

Die Bebauung bestehender Baulücken und Freiflächen in ausgewiesenen Baugebie- ten und im Innenbereich ist rechtlich abgesichert und in der Regel auch aus Umwelt- gesichtspunkten vertretbar, da die Aktivierung von Bauland im Innenbereich den Flä- chenverbrauch im Außenbereich verringert. Auch hier sollte - auch wenn dies in älte- ren B-Plänen nicht festgeschrieben wurde - auf einen möglichst geringen Versiege- lungsgrad geachtet und unbelastetes Niederschlagswasser versickert werden. Insbe- sondere bei größeren Parkplatzanlagen in Gewerbegebieten sollte auf eine ausrei- chende Eingrünung auch mit Großbäumen geachtet werden. Ungenutzte Betriebsflä- chen können naturnah angelegt oder der Sukzession überlassen werden.

4.2.2 Verkehr

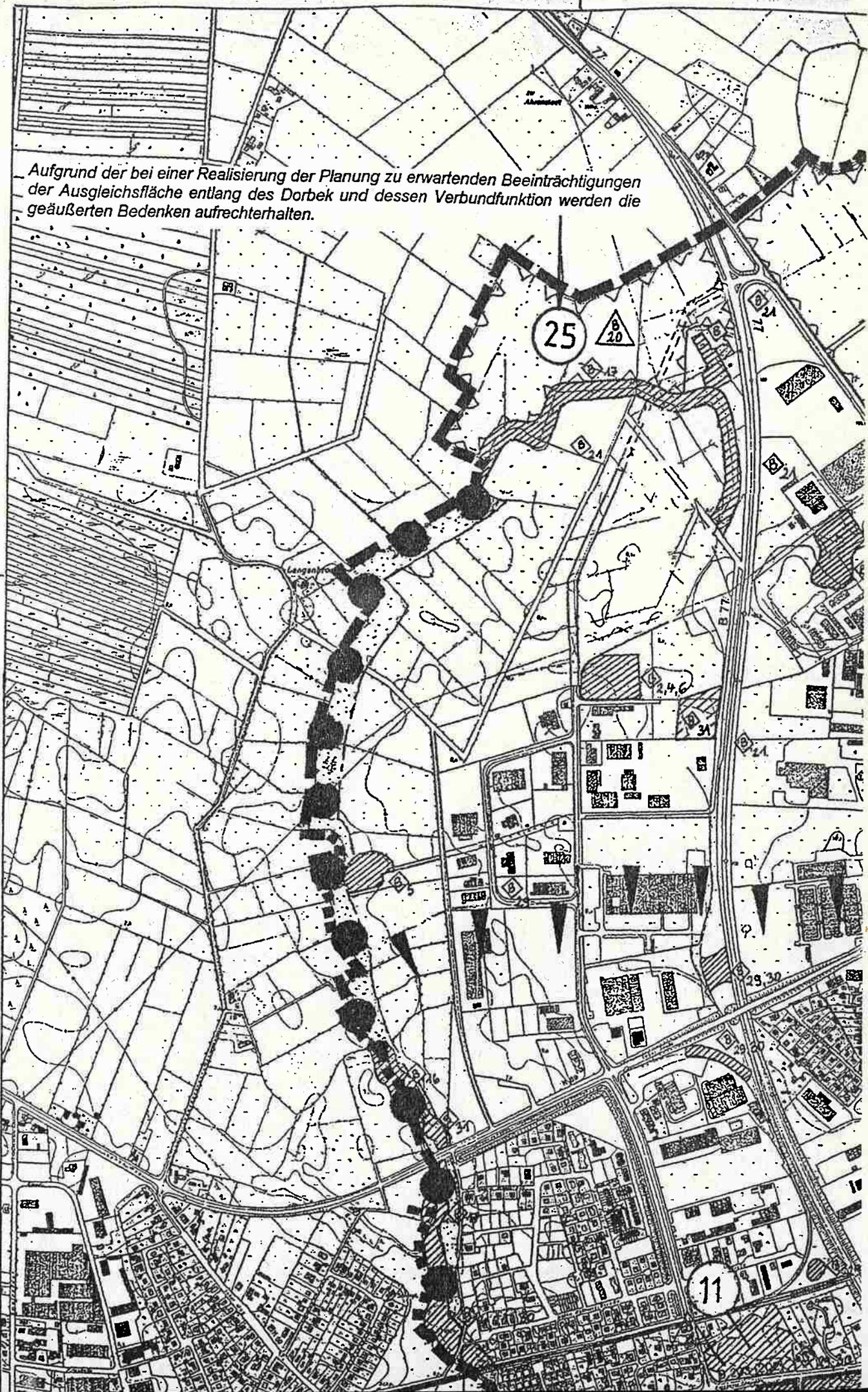
B77

Die biotopzerschneidende Wirkung der bestehenden B77 Trasse im Bereich der Mühlenaniederung läßt sich kaum minimieren. Es sollte versucht werden, durch Schaffung schmaler vegetationsbestandener bzw. unversiegelter Streifen unterhalb der Brücken (Brücke über die Mühlenau und Brücke „Klinter Weg“) eine gewisse, wenn auch geringe Querungsmöglichkeit für bodenlebende terrestrische Arten zu schaffen.

Anbindung Büsumer Straße /B77

Der Anschluß nach Norden an die B77 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Aufgrund der bei einer Realisierung der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Ausgleichsfläche entlang des Dorbek und dessen Verbundfunktion werden die geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

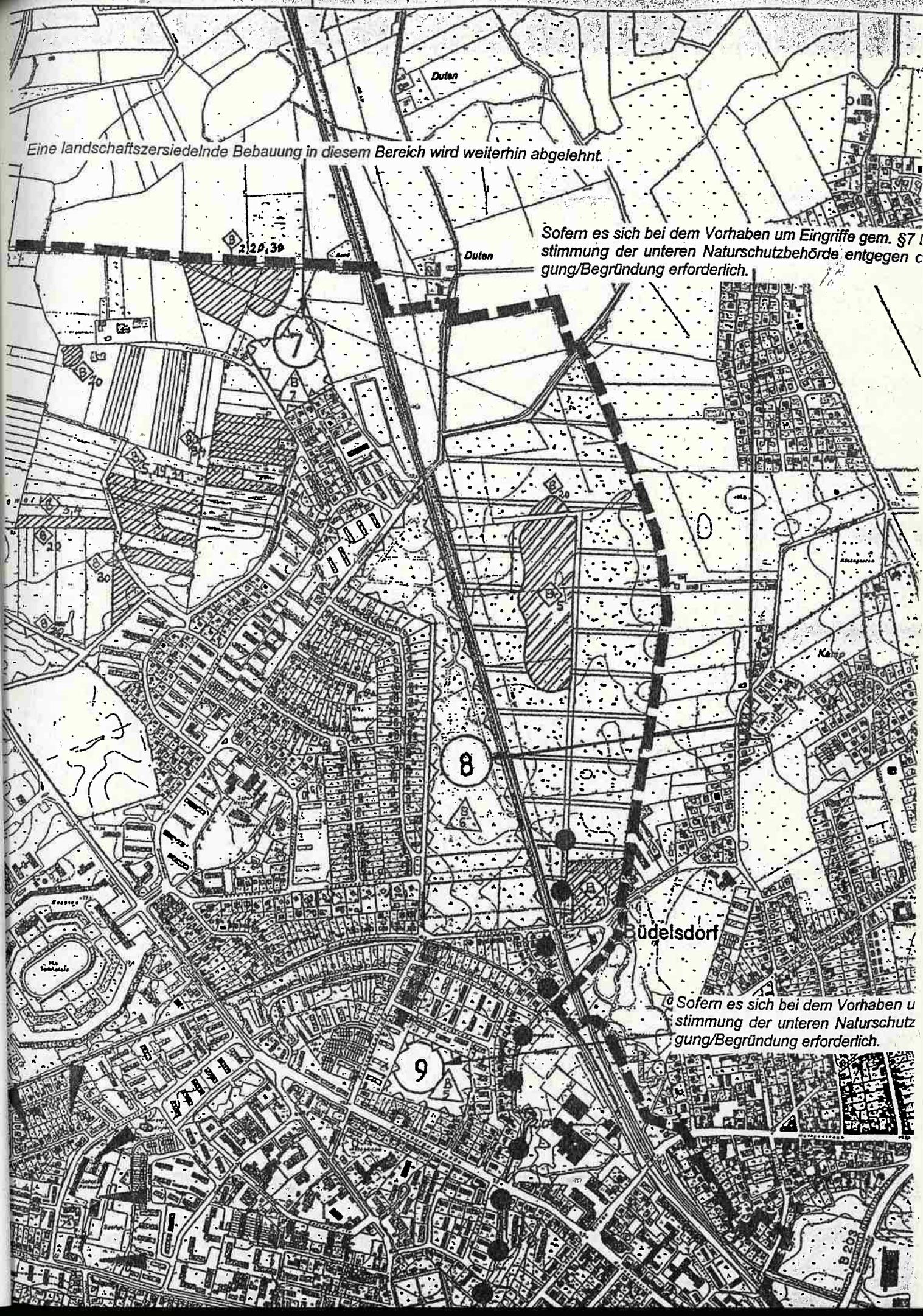


Eine landschaftszersiedelnde Bebauung in diesem Bereich wird weiterhin abgelehnt.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §71
stimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen
gung/Begründung erforderlich.

Büdelsdorf

Sofern es sich bei dem Vorhaben u
stimmung der unteren Naturschutz
gung/Begründung erforderlich.



ist die Zu-
der Abwä-

Ober-Eider

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.

27

26

14

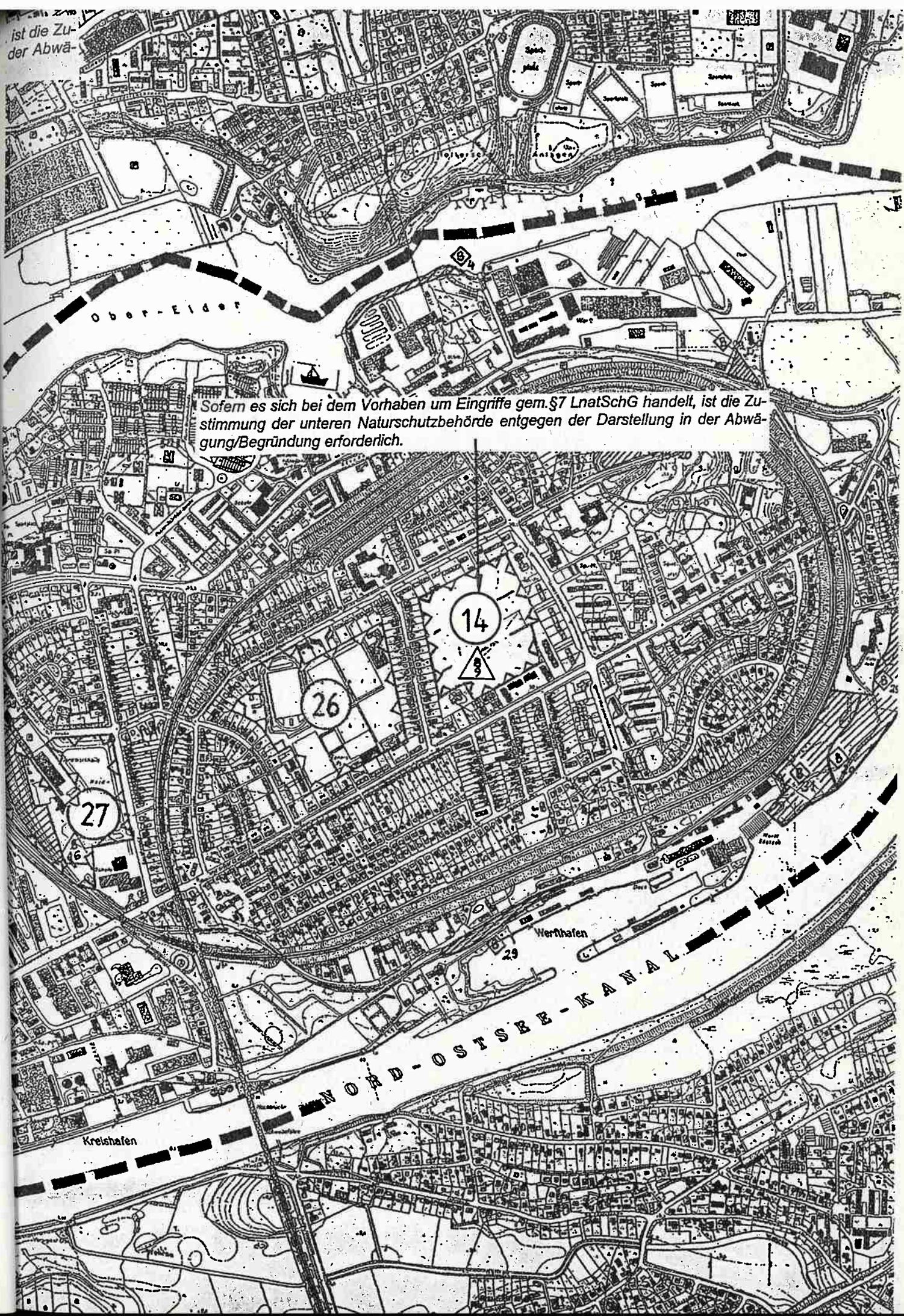


29

NORD-OSTSEE-KANAL

Werthafen

Kreishafen

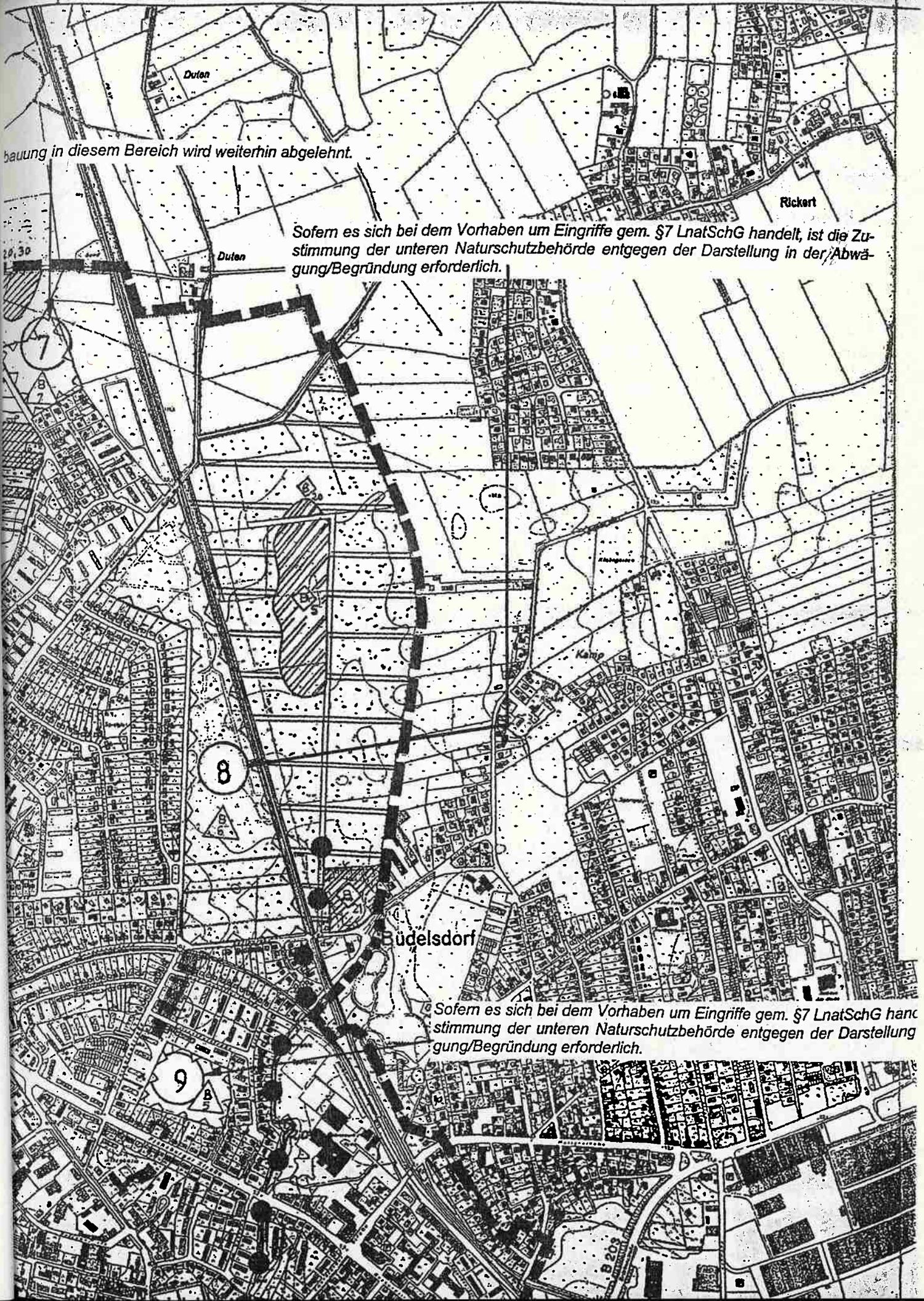


baugung in diesem Bereich wird weiterhin abgelehnt.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.

Büdelsdorf

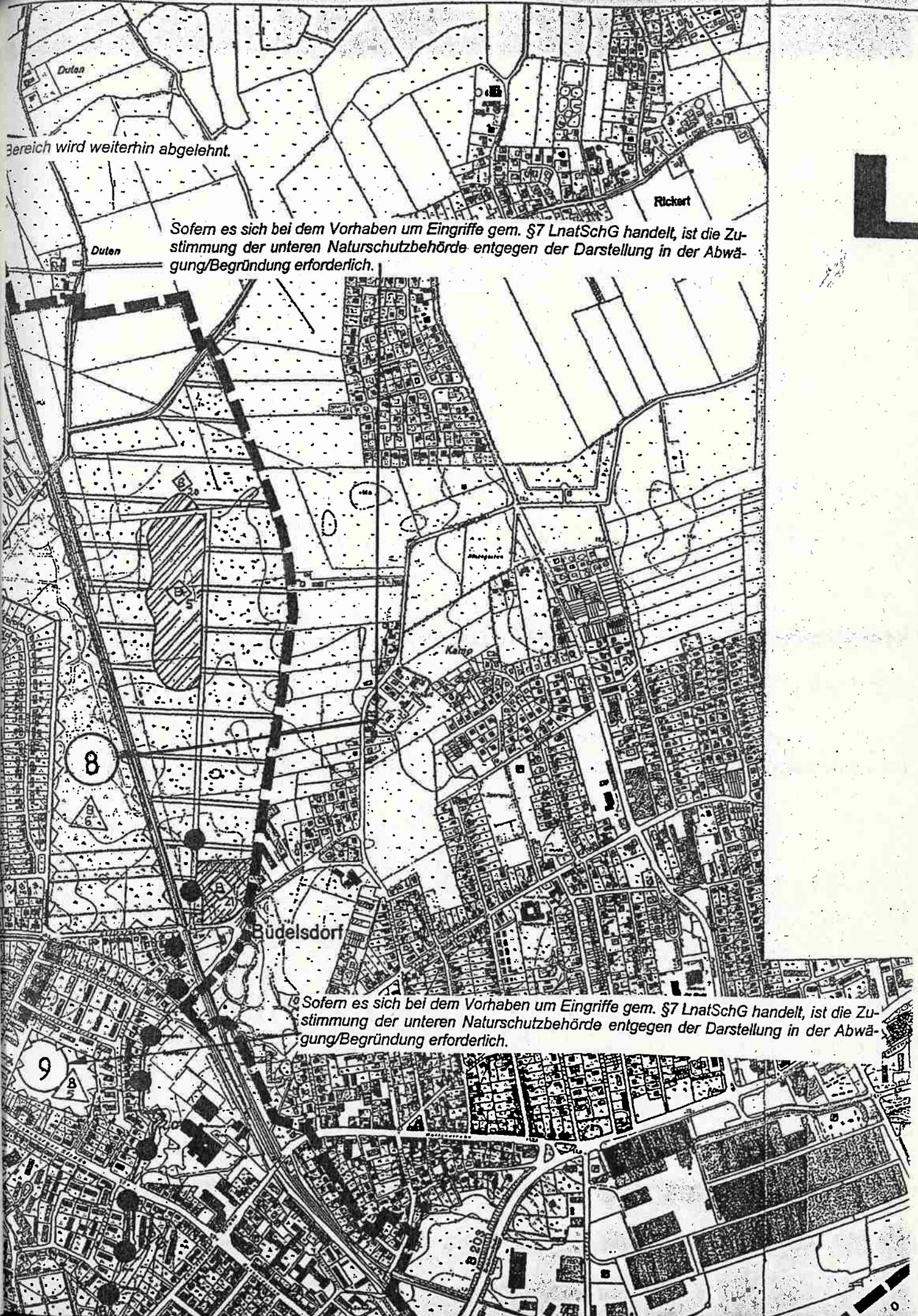
Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.



Bereich wird weiterhin abgelehnt.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.

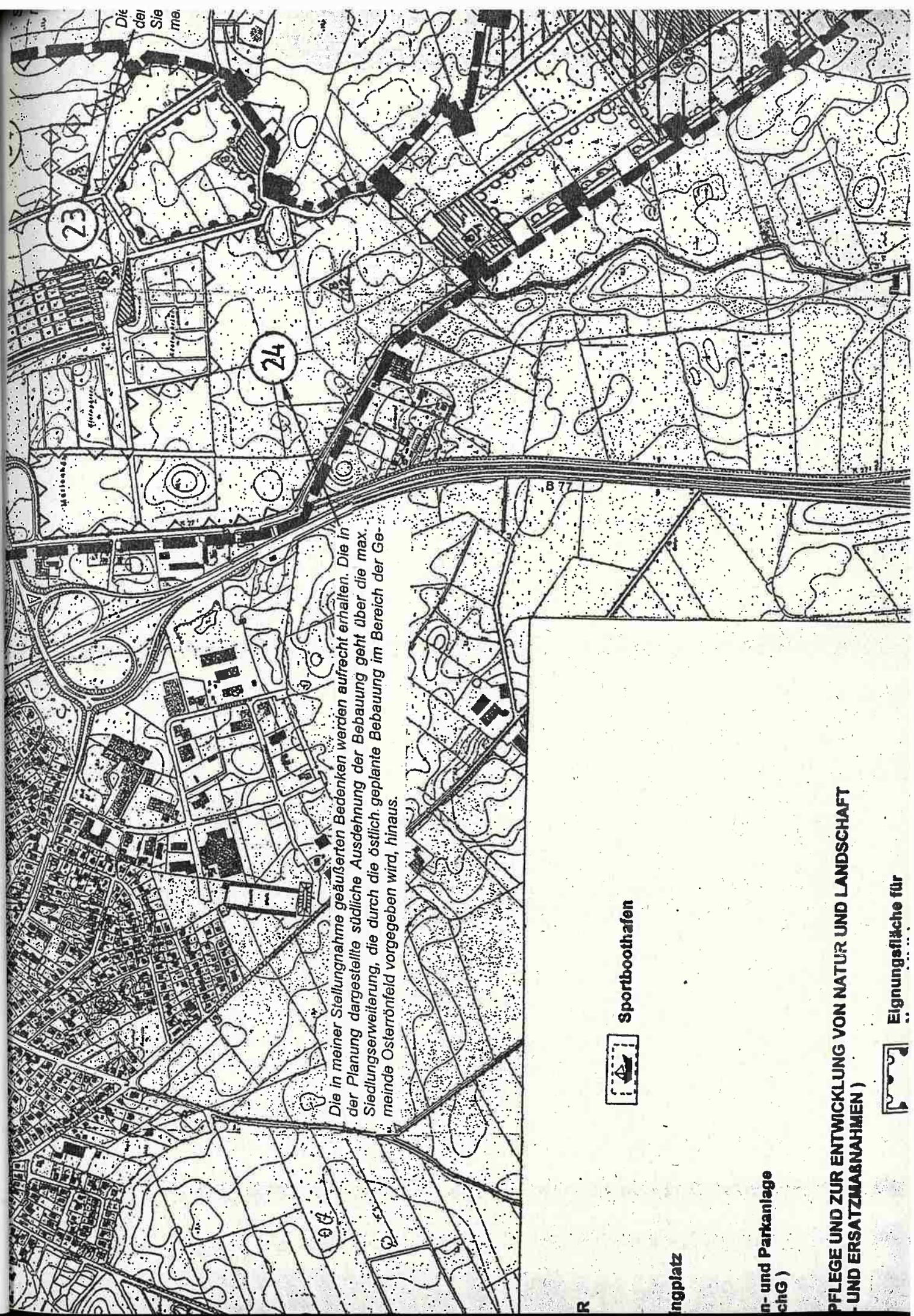
Sofern es sich bei dem Vorhaben um Eingriffe gem. §7 LnatSchG handelt, ist die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Darstellung in der Abwägung/Begründung erforderlich.



Die in meiner Stellungnahme geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Planung dargestellte südliche Ausdehnung der Bebauung geht über die max. Siedlungserweiterung, die durch die östlich geplante Bebauung im Bereich der Gemeinde Osterröföfeld vorgegeben wird, hinaus.

Die in meiner Stellungnahme geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten. Die in der Planung dargestellte südliche Ausdehnung der Bebauung geht über die max. Siedlungserweiterung, die durch die östlich geplante Bebauung im Bereich der Gemeinde Osterröföfeld vorgegeben wird, hinaus.

en. Die in
die max.
der Ge-



Die in meiner Stellungnahme geäußerten Bedenken werden aufrecht erhalten. Die in der Planung dargestellte südliche Ausdehnung der Bebauung geht über die maximale Siedlungserweiterung, die durch die östlich geplante Bebauung im Bereich der Gemeinde Osterrönfeld vorgegeben wird, hinaus.

R

ngplatz

n- und Parkanlage
(chG)



Sportboothafen



Eignungsfläche für

PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(UND ERSATZMAßNAHMEN)